

BEGRÄBNIS- und FRIEDHOF - ORDNUNG  
für den  
Komunalfriedhof der Gemeinde Mühldorf/Mölltal.

I. Abschnitt.

Todesfallanzeige und Totenbeschau.

§ 1

Von jedem Todesfalle in der Gemeinde Mühldorf/Mölltal ist sofort die Anzeige am Gemeindeamt zu erstatten.

§ 2

Stand der Verstorbene in ärztlicher Behandlung, so hat die Partei den ärztlichen Behandlungsschein womöglich schon vor der Beschau dem Totenbeschauer zu übergeben. Dieser hat sich von der richtigen Ausfüllung aller Teile des ärztlichen Behandlungsscheines zu überzeugen und den Totenbeschaubefund auszufertigen, welcher dann der Partei behufs Einholung der Grabanweisung bei der Gemeinde und Veranlassung der Beerdigung zu übergeben ist.

II. Abschnitt.

Gesundheitspolizeiliche Vorschriften.

§ 3

Keine Leiche darf ohne vorausgegangene Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode beerdigt werden.

Ordnet der Totenbeschauer eine Beerdigung vor dieser gesetzlich bestimmten Frist an, so hat er dies am Beschauzettel zu begründen und bleibt für diese Anordnung verantwortlich.

§ 4

Die Übernahme der in den Leichenkammern unterzubringenden Leichen darf, unbeschadet behördlicher Verfügung, nur über Anweisung der Gemeindeverwaltung stattfinden.

Ebenso darf keine Leiche ohne von der Gemeindeverwaltung ausgestellten Grabanweisung zur Beerdigung übernommen werden. Die Beerdigung darf nur in dem auf der Anweisung bezeichneten Grabe erfolgen.

Mit Leichenpässen auf den Friedhof überbrachte Leichen dürfen nach Übernahme des Leichenpasses erst nach Amtshandlung des Sprengelarztes beerdigt werden.

§ 5

Verstorbene, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet waren, dürfen im Sterbehause nicht aufgebahrt zur Schau ausgestellt werden, sondern sind ehemöglichst längstens binnen 6 Stunden nach eingetretenem Tode nach erfolgter Beschau in die zur Aufnahme solcher Leichen bestimmte, abgesonderte Leichenkammer (Infektionsleichenkammer) zu überbringen.

§ 6

Die Übertragung der Leichen auf den Komunalfriedhof hat in einem vorschriftsmäßig ausgestatteten Leichenwagen zu geschehen. Beim Tragen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen von der Leichenkammer des Friedhofes auf diesen sind die Anordnungen des Sprengelarztes zu befolgen.

Bei anderen Leichen, insbesondere jenen, welche wegen möglichen Scheintodes einer besonderen Beachtung bedürfen und worüber auf Antrag des behandelnden Arztes vom Totenbeschauer eine schriftliche Weisung beizugeben ist, muß der Sargdeckel beim Transporte wenigstens 3 cm weit klaffen und in dieser Entfernung gesichert erhalten bleiben, damit die Luft nicht abgehalten werde.

Leichen der an ansteckenden und Zersetzungskrankheiten Verstorbenen sind im geschlossenen Sarg mit gefalztem Deckel in das Leichenhaus zu überbringen.

#### § 7

Die Särge müssen bei Leichenbegängnissen und bei Abhaltung von Leichenreden geschlossen sein; letztere dürfen bei den an ansteckenden Krankheiten verstorbenen nicht unmittelbar am Sarge, an dem offenen Grabe gehalten werden.

In den Einzelgräbern dürfen nur Holzsärge versenkt werden. Bei anderen Gräbern steht die Wahl des Sarges frei.

#### § 8

In jedes Grab auf offenem Leichenfelde kommt nur ein Sarg. Über besondere Verfügung des Sprengelarztes kann ein Reihengrab auch als Schachtgrab für zwei Leichen benützt werden.

#### § 9

Die Belaggröße der Familiengräber ist aus dem § 14, die Belagszahl aus dem Tarife ersichtlich.

#### § 10

Die Ordnung für das Gebäude am Komunalfriedhof in Mühldorf, die Vorschrift für die Benützung des Sezierzimmers, der jeweilige zu Recht bestehende Tarif, die Vorschrift für die Friedhofverwaltung gelten als Bestandteile dieser Friedhofordnung.

#### § 11

Der Friedhof ist im Mai und August von 6 Uhr morgens bis 8 Uhr abends im Juni und Juli von 6 Uhr früh bis 9 Uhr abends, in den Monaten April und September von 7 Uhr morgens bis 6 Uhr abends und vom 3. November bis letzten Februar von halb 8 Uhr früh bis 5 Uhr abends offen zu halten.

### III. Abschnitt.

#### Raumeinteilung im Komunalfriedhofe.

#### § 12

Die Raumeinteilung im Komunalfriedhofe ist aus dem vom Gemeindeausschusse genehmigten Plane ersichtlich.

#### § 13

Zur Aufnahme von Leichen dienen drei Gattungen von Grabstellen, und zwar:

- a) Familiengräber
- b) Einzelgräber
- c) Kindergräber

#### § 14

Die Familiengräber sind teils in die Normalgrößen von 2 m für zwei, bzw. vier Leichen geteilt, teils sind sie noch ungeteilt, sodaß nach Bedarf Grabstellen von 2 m abgegeben werden können. Diese Breiten sind jedoch immer in runden Metern bemessen. Die Länge jedes Familiengrabes beträgt 2.50 m.

Die Tiefe der Familiengräber ist mit Rücksicht auf die Fundierung der Denkmäler mit 2.20 m zu bemessen.

Die Grabeshöhlen dürfen bei sämtlichen Gräbern nicht ausgemauert werden.

Die Einzelgräber sind 2.50 m lang, 0.80 m breit und bei einfachem Belag 1.80 m, bei doppeltem 2.20 m tief.

Die Kindergräber sind 1.80 m lang, 0,80 m breit und 1.80 m tief.

Der Raum zwischen den einzelnen Grabstellen auf offenem Leichenfelde hat nach den Längenseiten der Gräber 0.50 m, nach den Stirnseiten 0.60 m Breite zu erhalten.

#### IV. Abschnitt.

##### Reihenfolge der Beerdigungen.

###### § 15

Die Beerdigungen der Leichen in den Gräbern hat der Reihenfolge, wie sie Anmeldung gelangen, stattzufinden.

Familiengräber werden regelmäßig ebenfalls in der festgesetzten Reihenfolge belegt, jedoch können solche ausser der Reihenfolge gegen einen 50%igen Zuschlag auf die normale Gebühr erworben werden.

###### § 16

Behufs Evädenzhaltung der im Komunalfriedhofe bestatteten Leichen ist jedes Gräberfeld mit einem Buchstaben, jede Reihe mit einer römischen Zahl und jedes Grab mit der fortlaufenden arabischen Ziffer bezeichnet.

###### § 17

Erst nach vollständiger Belegung eines Leichenfeldes mit den Reihengräbern darf zur Belegung des nächsten geschritten werden.

###### § 18

Familiengräber können nur auf den hiefür bestimmten Plätzen errichtet werden.

###### § 19

Reihengräber werden im allgemeinen nach Zehn Jahren aufgelassen und können sodann aufs neue belegt werden. Soll ein Reihengrab länger als zehn Jahre erhalten bleiben, so ist bei rechtzeitigiger Anmeldung bei der Gemeinde, ebenso wie bei den Familiengräbern nochmals die normale Gebühr zu entrichten, worauf die Grabstelle durch weitere zehn Jahre erhalten bleibt.

#### V. Abschnitt.

##### Friedhofsanlagen.

###### § 20

Der Friedhof ist stets in einem würdigen, dem Grabesfrieden entsprechenden und in einem den Besuchern der Ruhestätte der Verstorbenen wohlthuenden Aussehen zu unterhalten.

Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof oder in eine Leichenhalle ist verboten, ebenso ist das Rauchen weder im Friedhofe, noch in einer Leichenhalle gestattet.

Zur Zierde des Friedhofes ist es wünschenswert und aus diesem Grunde den Angehörigen der Verstorbenen freigestellt, daß das Andenken der Verstorbenen durch Ausschmücken der Gräber sowie durch Aufstellung von Denktafeln und Monumenten geehrt werde, wobei jedoch die nachstehenden Vorschriften zu beachten sind.

§ 21

Die Grabhügel erhalten eine größte Höhe von 12 cm, sind an der Oberfläche vollständig flach und haben die ganze Fläche des Grabes zu bedecken.

Die Fläche des Grabes kann mit niedrigen Blumen und Gewächsen bepflanzt werden.

Bei den Reihengräbern können am Ende des Grabes einfache Kreuze oder Denksteine ohne Untermauerung angebracht werden, die in gerader fortlaufender Linie zu setzen sind und die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten dürfen.

Einfriedungen sind bei Reihengräbern unstatthaft.

§ 22

Bei Familiengräbern dürfen Monumente gesetzt werden mit entsprechenden Fundamenten; sie dürfen jedoch weder den zugemessenen Flächenraum überschreiten, noch an die Grabeshöhle heranreichen. Diese Gräber können mit Sockelsteinen und darauf stehenden Gittern eingefriedet werden.

Die Form der Grabhügel ist gleich jener der Reihengräber. Die Pläne der Denkmäler und Einfriedungen sind der Gemeindeverwaltung vor Errichtung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 23

Die Grabkreuze, Monumente und übrigen Dekorationen, Ausstattungen bei Gräbern sind stets im gutem Zustande zu erhalten.

§ 24

Die Schmückung der Gräber darf im allgemeinen nur mit Blumen und Schlinggewächsen stattfinden.

Die Schmückung und Pflege der Gräber wird den Parteien überlassen, jedoch haben dieselben jede Verunreinigung durch alte Kränze, Laub, Erde, Steine usw., welche durch die Herstellung und Pflege der Graboberfläche entstehen, auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 25

Benützung des Friedhofes durch Fuhrwerke.

Bei Begräbnissen dürfen nur der Leichenwagen und die Kranzwägen in den Friedhof einfahren.

Den zur Zufuhr von Baumaterialien notwendigen Wagen kann nach vorheriger Anmeldung die Einfahrt in den Friedhof und die Benützung der Hauptwege gestattet werden. Jede bei oder durch den Transport verursachte Beschädigung der Wege, Anlagen usw. wird von der Gemeindeverwaltung auf Kosten der Partei beseitigt. Alle Spuren der Benützung auf den Wegen sind durch die Partei sofort zu beseitigen.

VI. Abschnitt.

Nutzungsrechte.

§ 26

Das Nutzungsrecht auf eine Grabstelle wird durch Ertrag der tarifmäßigen Gebühren auf die im Tarife ersichtliche Dauer erworben. Die Erwerbung muß in der Gräberkartei eingetragen werden.

Für jede Erwerbung wird dem Erwerber eine Urkunde ausgestellt.

§ 27

In ein Familiengrab können Mitglieder der Familie (§ 40 a.b.G.B.), welche die Grabstätte erworben hat, mit Beobachtung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des vorhandenen Belagraumes beerdigt werden. Die Erhaltung der Familiengräber obliegt ganz den Parteien.

§ 28

Das Nutzungsrecht geht infolge Ablebens des Familiengrabbesitzers auf diejenige Person über, zu deren Gunsten eine letztwillige Verfügung bezüglich dieses Nutzungsrechtes vorliegt, wobei Verfügungen zugunsten von mehr als eine Person oder zugunsten eines anderen, als der im nachfolgenden angeführten Familienmitglieder ungültig sind. In Ermangelung einer letztwilligen Verfügung geht das Nutzungsrecht auf den überlebenden Ehegatten und in Ermangelung eines solchen auf ein Kind über. Verwandten entfernteren Grades steht auf Grund ihrer Verwandtschaft ein Anspruch auf die Grabstelle nicht zu. Innerhalb der einzelnen Nachfolgsklassen gilt die Nähe des Verwandtschaftsgrades, bei Gleichheit des Grades hat das männliche Geschlecht, bei Gleichheit des Geschlechtes das höhere Alter den Vorzug.

§ 29

Wie bei der ersten Erwerbung, so hat auch bei jeder Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten die Eintragung desselben in der Gräberkartei zu geschehen und ist deshalb zur Erwirkung der Eintragung von dem Nachfolgeberechtigten bei der Gemeindeverwaltung die Anzeige zu erstatten und das Recht auf die Nachfolge sofort zu beweisen.

§ 30

Der Nutzungsberechtigte eines Familiengrabes hat das Recht, in das Familiengrab beigesetzt zu werden und Mitglieder der Familie sowie Verwandte und Verschwägerte bis einschließlich zum dritten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft unter der Voraussetzung eines zureichenden Belagranges beerdigen zu lassen.

§ 31

Bezüglich der Übertragung des Nutzungsrechtes auf ein Einzel- bzw. Kindergrab finden die im § 28 für Familiengräber festgesetzten Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 32

Erneuerung der Grabstellen.

Nach Ablauf der erworbenen Benützungsdauer kann das Nutzungsrecht durch Erlag der Hälfte der tarifmäßigen Gebühr wieder erworben werden.

§ 33

Erlöschung des Nutzungsrechtes auf eine erworbene Grabstätte.

Das Nutzungsrecht erlischt:

- a) Wenn kein Nutzungsberechtigter mehr vorhanden und die erworbene Nutzungsdauer bereits verstrichen ist;
- b) wenn die fälligen Gebühren nicht rechtzeitig erlegt werden;
- c) wenn der Nutzungsberechtigte es unterläßt, die Grabstätte im vorgeschriebenen Zustande zu erhalten. Im letzteren Falle hat die Gemeindeverwaltung den Nutzungsberechtigten aufzufordern, binnen einer angemessenen Frist die Grabstätte im ordnungsmäßigen Zustand zu versetzen oder das Denkmal zu entfernen.

Wird dieser amtlichen Aufforderung keine Folge geleistet, so fällt die Grabstätte samt dem Denkmale der Gemeinde zur freien Verfügung anheim.

§ 34

Zurücklegung von Nutzungsrechten.

Das Nutzungsrecht auf ein Grab kann auch vor Ablauf desselben von der Nutzungsberechtigten Partei an die Gemeinde zurückgelegt werden, wenn das Grab noch gar nicht belegt ist oder durch Exhumierung der Belag aufhört.

In diesen Fällen wird von der Gemeinde das Grab ohne Denkmal um einen angemessenen Preis zur freien Verfügung zurückgenommen. Die Höhe des von der Gemeindevorsteherung zu bestimmenden Preises hängt von der restlichen Dauer des aufzulassenden Nutzungsrechtes ab, beträgt jedoch niemals mehr als die Hälfte der seinerzeit für die Erwerbung des Nutzungsrechtes ~~xxxxxxx~~ gezahlten Gebühr.

VII. Abschnitt.

Verwaltungsvorschriften.

§ 35

Die Aufsicht und Leitung des Begräbniswesens auf dem Friedhofe steht der Gemeindeverwaltung zu.

Die Zusammensetzung und Dienstvorschriften für diese Verwaltung sind im Anhang A zur Friedhofordnung enthalten.

§ 36

Die Überwachung der §§ 20 bis 25 werden durch eine von der Gemeinde bestellte Person durchgeführt. Festgestellte Mängel sind bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 37

Der Gemeindevorstand behält sich die Ergänzung und Abänderung der vorstehenden Begräbnis- u. Friedhofordnung vor.

A n h a n g

zur Begräbnis- und Friedhofordnung für den Komunalfriedhof zu Mühldorf.

---

A Friedhofverwaltung.

§ 1

Zur Versorgung aller auf das Leichenwesen und den Komunalfriedhof Bezug habenden Geschäfte, insoferne dieselben nicht in den Wirkungskreis der politischen Behörde fallen, ist die Friedhofverwaltung bestimmt, deren Tätigkeit unter Leitung des Bürgermeisters steht.

§ 2

Mitglieder der Friedhofverwaltung sind ausser dem Bürgermeister:

- a) der Sprengelarzt
- b) der Obmann des Bauausschusses.

Als Referent der Friedhofverwaltung wird der Bürgermeister bestellt, welchem die Vorbereitung sämtlicher Schriftstücke an den Gemeindeausschuß bzw. an die Bezirkshauptmannschaft obliegt.

§ 3

Die Friedhofverwaltung hat jährlich einmal, im Bedarfsfalle öfters, unter dem Vorsitze des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter behufs Beratung zusammenzutreten. Tag und Stunde werden vom Vorsitzenden bestimmt. Über diese Beratung ist ein Protokoll zu führen.

§ 4

Die Friedhofverwaltung hat jährlich dem Gemeindeausschusse einen ausführlichen Bericht über sämtliche Friedhofangelegenheiten unter gleichzeitiger Darlegung der finanziellen Gebarung zu erstatten.

§ 5

Die Geschäfte der Friedhofverwaltung beziehen sich auf:

- a) Die Evidenzhaltung sämtlicher Todesfälle;
- b) die Ausstellung der Beerdigungs- u. Aufbahrungsanweisungen;
- c) den Verkauf der Grabstellen;
- d) die Führung der Gräberkarrei;
- e) die Vorschreibung der von den Parteien zu erlegenden Gebühren;
- f) die Handhabung der Friedhofordnung;
- g) die Obsorge für die Instandhaltung der Friedhofanlagen und Gebäude;
- h) die Mithilfe bei Verfassung des jährlichen Voranschlages des Friedhofes.

§ 6

Evidenzhaltung der Todesfälle.

Jeder Todesfall in der Gemeinde ist der Friedhofverwaltung anzuzeigen, welche hievon den Totenbeschauer auf dem kürzesten Weg zu verständigen hat. Mit dem vom Totenbeschauer erhaltenen Totenbeschaubefunde haben sich die Angehörigen des Verstorbenen oder derjenige, welcher dieselben als Beauftragter vertritt, in die Gemeindeverwaltung behufs Verbuchung des Todesfalles und Ausstellung der Beerdigungs- bzw. Beisetzungsanweisung zu begeben. Diese Anmeldung hat auch in solchen Fällen zu geschehen, in welchen die Beisetzung der Leiche im Grunde der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1874, RGBl. Nr. 56, auf einem anderen als dem Komunalfriedhofe erfolgt.

§ 7

Die Verbuchung der Todesfälle geschieht in der Gräberkarrei, in welcher die fortlaufende Nummer, Datum, Name, Alter, Wohn- bzw. Sterbeort, Sterbetag des Verstorbenen, die Bezeichnung der angewiesenen

Grabstelle und die von der Partei zu entrichtenden Gebühren einzutragen sind.

Auch bei den auswärts einlangenden und am Ortsfriedhofe zu beerdigenden Leichen hat die Eintragung in die Gräberkartei in derselben Weise zu geschehen.

### § 8

#### Beerdigungsanweisung.

Nach vorgenommener Verzeichnung des Totenbeschaubefundes und Vorschreibung der festgesetzten Gebühren ist die Beerdigungsanweisung in doppelter Ausfertigung auszustellen und ein Exemplar der Partei auszuhändigen.

Diese Beerdigungsanweisung hat die betreffende Nummer der Gräberkartei mit Angaben des Beerdigungstages bzw. der Stunde, des Namens, Standes, Charakters und Wohnortes des Verstorbenen, der genauen Bezeichnung des zur Beerdigung angewiesenen Grabes (Gruppe, Reihe, Nummer des Grabes) und bei eigenen Gräbern mit Bezeichnung der Gruppe und Nummer der Grabstelle zu erhalten.

Die Zuweisung der Grabstellen hat in der in der Friedhofordnung bestimmten Reihenfolge zu geschehen und ist ein Abgehen hiervon nur aus ganz besonders triftigen Gründen zulässig.

Bei Grabstellenanweisungen zur Beisetzung in ein eigenes, unbesetztes, jedoch schon vor längerer Zeit erworbenes Grab oder einer zweiten Leiche in eine eigene Grabstätte ist darauf zu sehen, daß für jede beizusetzende Leiche die zehnjährige Benützungsdauer gesichert ist. Bei Abgang dieses Erfordernisses ist die Beisetzung nur dann zu gestatten, wenn gleichzeitig die weitere Erwerbung der Grabstelle stattfindet.

Bei einer solchen Verlängerung der Benützungsdauer ist stets der Zeitpunkt des Verfalles des früheren Termines als Ausgangspunkt für die neue Frist in Rechnung zu ziehen.

Überhaupt hat die Friedhofverwaltung bei Anweisung eines käuflich erworbenen Grabes zur Beerdigung eine solche nur dann zu bewilligen, wenn unter Vorweisung der Einlaufsurkunde von seiten des Käufers oder Rechtsnachfolgers diese begehrt oder von ihnen die schriftliche Zustimmung erteilt wird. Letztere ist aufzubewahren und in der Gräberkartei anzumerken.

Im übrigen haben bei Ausstellung der Beerdigungsanweisungen zur Beisetzung in eigenen Gräbern die Bestimmungen der §§ 26 bis 34 der Friedhofsordnung genaueste Beachtung zu finden.

### § 9

Wer sich eine besondere Grabstelle zur sofortigen Beerdigung eines Verstorbenen oder eine oder mehrerer solcher Grabstellen für sich und seine Angehörigen für eine längere Zeitdauer sichern will, hat dieselbe um dem tarifmäßig festgesetzten Betrag bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

Nach Erlag dieses Betrages ist dem Erwerber eine Urkunde auszustellen, welche ihm das Nutzungsrecht auf die erworbene Grabstelle sichert.

Der Verkauf der Grabstellen findet in der im § 15 der Friedhofsordnung festgesetzten Reihenfolge statt.

### § 10

Die Friedhofverwaltung ist verpflichtet die Befolgung der für den Kommunalfriedhof erlassenen Vorschriften genauestens zu überwachen und eine Ausserachtlassung dieser Vorschriften entweder im eigenen Wirkungskreis selbst abzustellen oder hierüber dem Gemeindeausschuß Bericht zu erstatten. Zu dem Zwecke sind die Mitglieder der Friedhofverwaltung zur öfteren Nachschau am Friedhofe verhalten und hat vierteljährig

eine gemeinsame Begehung durch die Friedhofverwaltung stattzufinden.

§ 11

Die Obsorge für die Instandhaltung sämtlicher Gebäude, der Einfriedung, der Rinnsale, Brunnen und sonstigen Objekte des Friedhofes obliegt der Friedhofverwaltung. Dieselbe ist berechtigt, innerhalb der Grenzen des bewilligten Voranschlages die notwendigen Herstellungen ausführen zu lassen und ist verhalten, bei Arbeiten größeren Umfanges hierzu die Bewilligung des Gemeindevorstandes einzuholen.

Über sämtliches bewegliches gemeindliches Eigentum ist ein genaues Inventar zu führen, welches in Verwahrung der Friedhofverwaltung bleibt.

§ 12

Betreffend Verfassung des Voranschlages des Friedhofes hat die Friedhofverwaltung alljährlich bis 1. November die Erfordernisnachweise zusammenzustellen.

Vorstehende Friedhofs- und Begräbnisordnung und deren Anhang A wurden vom Gemeinderat der Gemeinde Mühlendorf/Mölltal mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Oktober 1965 genehmigt.

Der Bürgermeister:

Scheifflinger e.h.